

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Leitfaden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhalt

Grundsätze und Ziele der Akkreditierung 2018	2
Diagramm: Akkreditierung 2018 Medizin Weiterbildung Phasen	4
Diagramm: Akkreditierung 2018 Medizin Weiterbildung Ablaufschema	5
1 Gesuch Akkreditierung und Selbstevaluation	6
Gesuch Akkreditierung und Selbstevaluationsbericht verantwortliche Organisation	6
Selbstevaluationsbericht Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang	6
Tipps Selbstevaluation	6
Prüfung Gesuch und Selbstevaluationsbericht durch das BAG	7
2 Externe Evaluation	8
Auswahl und Einsetzung der Expertenkommission	8
Vorbereitung der Expertenkommission durch die AAQ	8
Round Table	9
Gutachten und Stellungnahme	9
3 Akkreditierungsentscheid und Publikation	10

Grundsätze und Ziele der Akkreditierung 2018

Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die **Akkreditierung 2018** ist als Projekt des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI konzipiert. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt. Die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) ist vom BAG mit der Ausarbeitung des Ablaufs als auch der Durchführung der Akkreditierungsverfahren beauftragt.

Bei den letzten beiden Akkreditierungszyklen wurden Inkohärenzen zwischen den Akkreditierungsinstrumenten und der Weiterbildungsrealität respektive der fachlichen Berufspraxis und den heutigen Anforderungen der medizinischen Versorgung sichtbar. Die **Akkreditierung 2018** ist auf der Basis dieser Einsichten überarbeitet und optimiert worden. Leitender Grundsatz bei der Konzeption war, den Prozess und die Verfahren so schlank und gleichzeitig so effizient wie möglich zu gestalten.

Die im Rahmen der vergangenen Akkreditierungen insgesamt festgestellte sehr hohe Qualität der medizinischen Weiterbildung in der Schweiz soll durch die **Akkreditierung 2018** weiter gefördert werden. BAG und AAQ anerkennen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften als die zentralen Akteure für die Qualität der medizinischen Weiterbildung. Ziel der **Akkreditierung 2018** ist, sowohl einen Überblick über die aktuelle Qualität der Weiterbildung zu schaffen als auch deren Zweckmässigkeit im Sinne der Anforderungen des MedBG zu prüfen. Die verantwortlichen Organisationen sollen darüber hinaus bestärkt werden, ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln.

Zentrale Referenz für die Organisation der Verfahren sind die vom BAG entworfenen Qualitätsstandards und deren gesetzliche Grundlage, das MedBG. Die Verfahrensschritte sind abgestimmt mit BAG und Medizinalberufekommission (MEBEKO); alle betroffenen Partner wurden involviert, um eine grösstmögliche Akzeptanz und damit Effektivität der **Akkreditierung 2018** zu erreichen.

Die beiden wichtigsten Neuerungen in Konzept und Ablauf der **Akkreditierung 2018** sind erstens die Aufteilung in die Akkreditierungsverfahren der für die Weiterbildung einer Sparte verantwortlichen Organisationen und die Akkreditierungsverfahren der Fachgesellschaften/ Stufe Weiterbildungsgang; und zweitens das Format des Round Table im Rahmen der externen Evaluation.

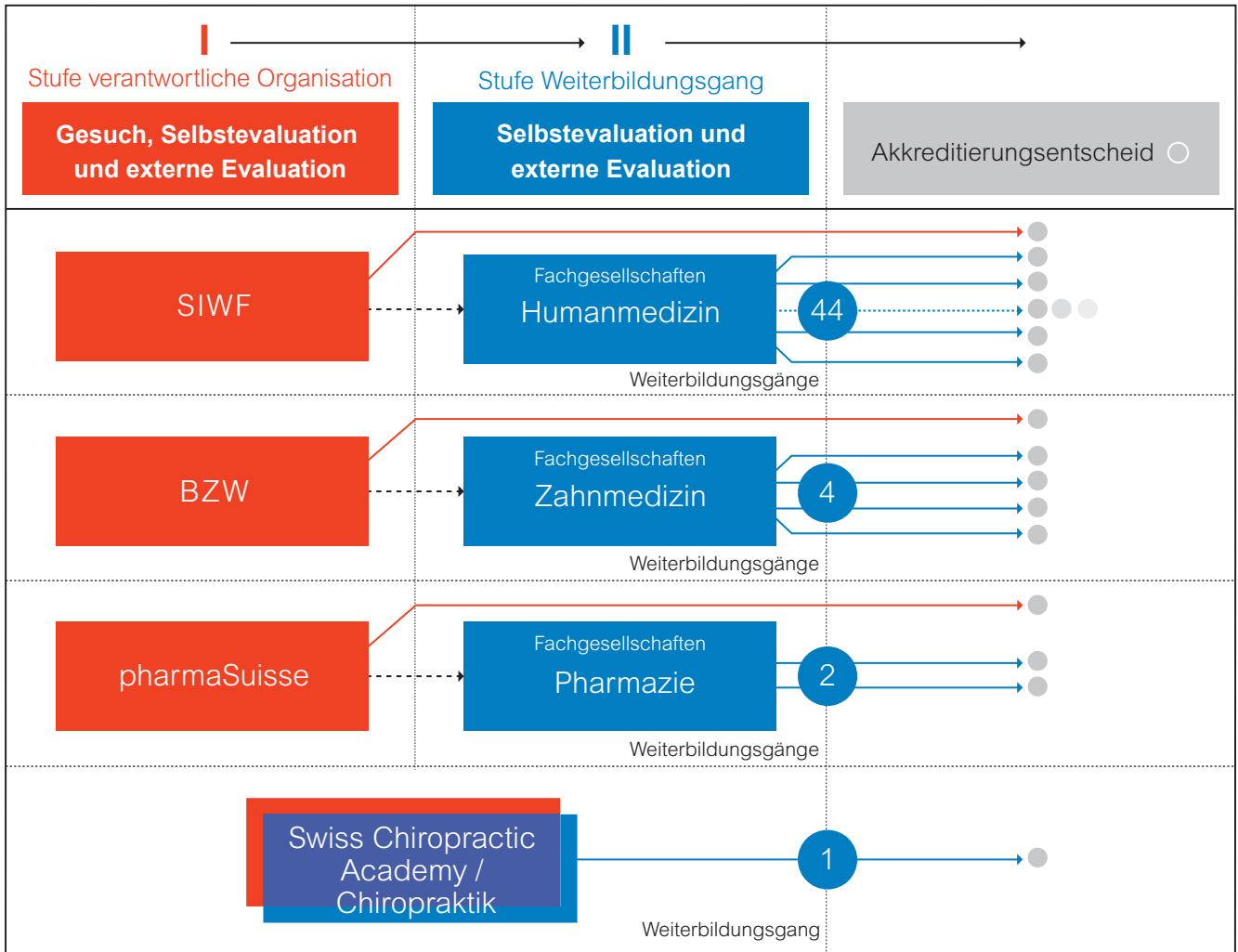
Akkreditierung verantwortliche Organisation und Akkreditierung Fachgesellschaft: Die Trennung in Akkreditierungsverfahren der verantwortlichen Organisation auf der einen und jene der Fachgesellschaft/ Stufe Weiterbildungsgang auf der anderen Seite soll Doppelspurigkeiten vermeiden: Tatsächlich werden bei der medizinischen Weiterbildung viele für die Qualitätsentwicklung der einzelnen Weiterbildungsgänge relevanten Rahmenbedingungen und grundsätzlichen Neuerungen von der jeweiligen verantwortlichen Organisation (Dachverband) gesetzt und koordiniert und sind entsprechend für alle Weiterbildungsgänge einer Sparte gültig.

Der Zuständigkeitsbereich der verantwortlichen Organisationen für die Weiterbildung wird mit spezifischen Qualitätsstandards im Rahmen der Akkreditierung in einer ersten Phase adressiert und begutachtet.

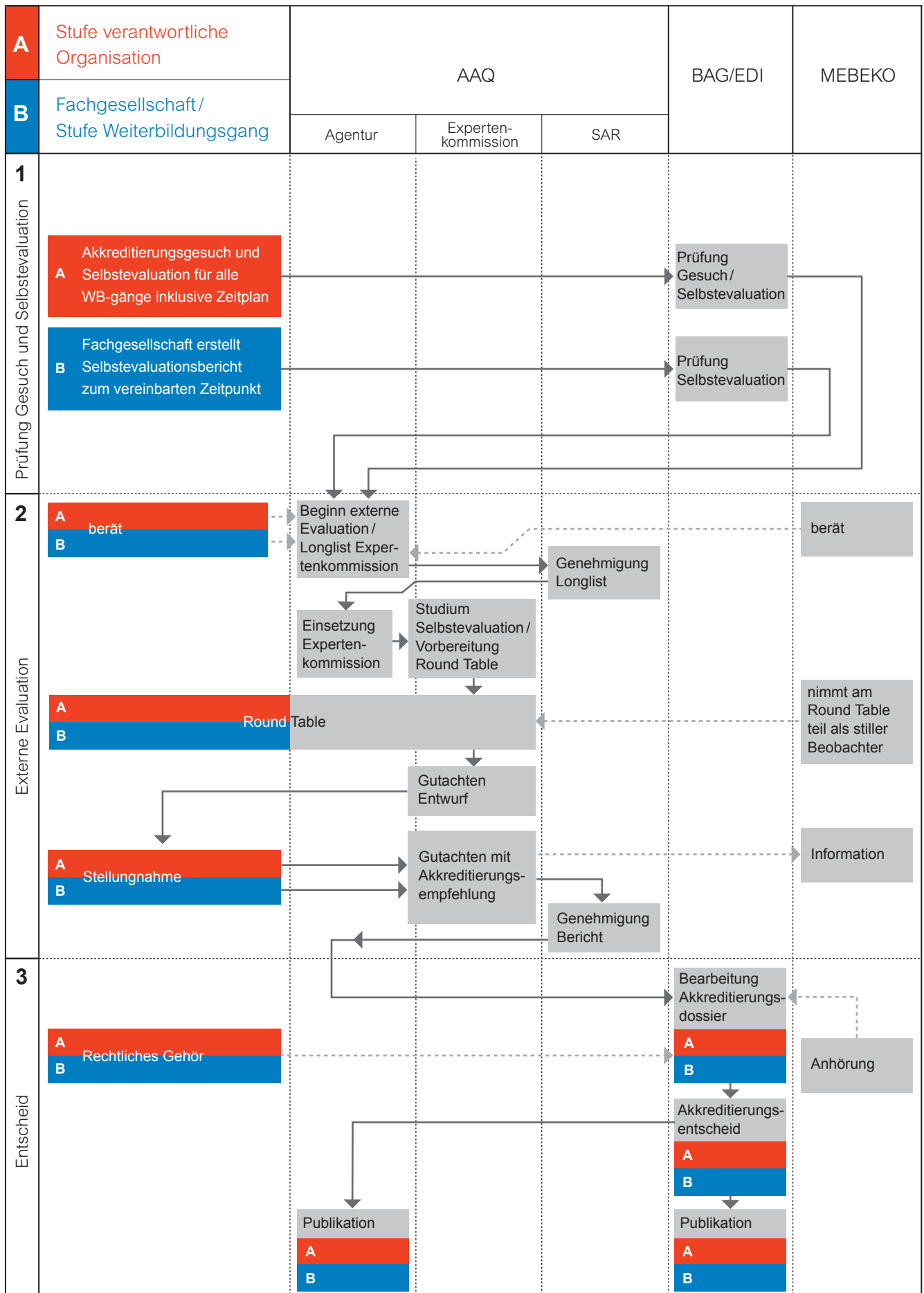
In einer zweiten Phase, an die Ergebnisse der ersten Phase inhaltlich anschliessend und aufbauend, werden alle Weiterbildungen auf Ebene der jeweiligen Fachgesellschaften/ Stufe Weiterbildungsgang anhand von auf den Zuständigkeitsbereich der Fachgesellschaften zugeschnittenen Qualitätsstandards geprüft.

Round Table: Das Format des Round Table ist eine Zwischenform und ein kostengünstiger Kompromiss einer in der Regel mehrtägigen Vor-Ort-Viste und einer reinen sur Dossier-Überprüfung durch eine externe Expertenkommission in einem Akkreditierungsverfahren. Der nützliche direkte Austausch zwischen begutachtender Expertenkommission und den für die Weiterbildung relevanten Personen auf Stufe der verantwortlichen Organisation oder Fachgesellschaft bleibt mit dem halbtägigen Round Table sichergestellt: Potentielle Missverständnisse können ausgeräumt werden, ein lebendiges Verständnis für die Weiterbildung wird ermöglicht.

Akkreditierung 2018 Medizin Weiterbildung **Phasen**



Akkreditierung 2018 Medizin Weiterbildung **Ablaufschema**



1 Gesuch Akkreditierung und Selbstevaluation

Gesuch Akkreditierung und Selbstevaluationsbericht verantwortliche Organisation

Die Akkreditierungsverfahren starten mit dem Gesuch der jeweiligen verantwortlichen Organisation auf Akkreditierung an das BAG. Dem Akkreditierungsgesuch liegt der Selbstevaluationsbericht der verantwortlichen Organisation bei. Anhang des Dokuments ist ausserdem eine Übersicht mit verbindlichem Zeitplan, welche Fachgesellschaften unter der Verantwortung der Organisation wann ihre Selbstevaluationsberichte beim BAG einreichen werden. Mögliche Zeitfenster sind vorgängig mit dem BAG abzusprechen.

Als verantwortliche Organisationen im Rahmen der **Akkreditierung 2018** gelten: das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) für die Humanmedizin, das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) für die Zahnmedizin und der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) für die Pharmazie.

Die Qualitätsstandards, die im Selbstevaluationsbericht durch die verantwortliche Organisation beantwortet werden müssen, sind im Standardset **rot** markiert. Für die Erstellung des Selbstevaluationsberichts wird die entsprechende Vorlage verwendet, die von der AAQ und dem BAG zur Verfügung gestellt wird.

Die fertiggestellten Selbstevaluationsberichte der verantwortlichen Organisationen müssen den zugehörigen Fachgesellschaften unterbreitet werden; erst dann können letztere ihre eigene Selbstevaluation auf dieser Basis beginnen. Deshalb sind die Verfahren der verantwortlichen Organisationen denen der Fachgesellschaften / Stufe Weiterbildungsgang zeitlich vorgeschaltet.

Als verantwortliche Organisation gilt ebenfalls die Swiss Chiropractic Academy des Schweizerischen Chiropraktorenverband (ChiroSuisse); da es sich hier um einen Spezialfall mit nur einer Weiterbildung in Chiropraktik handelt, wird ein einziger Selbstevaluationsbericht angefertigt, der sowohl die Standards, die für die verantwortliche Organisation vorgesehen sind als auch jene, die an die Fachgesellschaft adressiert sind, abdeckt.

Selbstevaluationsbericht Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang

Als Fachgesellschaften auf Stufe Weiterbildungsgang im Rahmen der **Akkreditierung 2018** gelten: die 44 Fachgesellschaften im Bereich Humanmedizin unter dem Dach des SIWF, die Weiterbildungen anbieten, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen; die vier zahnärztlichen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungen in Kieferorthopädie, Parodontologie, Oralchirurgie und rekonstruktiver Zahnmedizin; die beiden eidgenössisch anerkannten pharmazeutischen Weiterbildungsgänge in Offizinpharmazie und Spitalpharmazie sowie der ebenfalls eidgenössisch anerkannte Weiterbildungsgang in Chiropraktik der Swiss Chiropractic Academy.

Die Qualitätsstandards, die im Selbstevaluationsbericht durch die Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang beantwortet werden müssen, sind im Standardset **blau** markiert; für die Erstellung des Selbstevaluationsberichts wird die entsprechende Vorlage verwendet, die von der AAQ und dem BAG zur Verfügung gestellt wird.

Die **Selbstevaluation** sollte als Chance zur Selbstreflexion genutzt werden, um kritisch Stärken und Schwächen der eigenen Organisation zu identifizieren und Szenarien von Entwicklungsmöglichkeiten für die Weiterbildung zu entwerfen.

Der Selbstevaluationsbericht als Produkt der Selbstevaluation ist offen und klar formuliert. Aussagen sind, wo immer möglich, mit Verweisen auf Dokumente belegt, die dem Bericht angehängt werden. Es kann gute Gründe geben, weshalb bestimmte Qualitätsstandards oder Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden (können); der Selbstevaluationsbericht ist der Ort, um dies darzulegen. Für eine erfolgreiche Akkreditierung müssen nicht alle Standards gänzlich erfüllt sein.

Ziel ist, der externen Expertenkommission eine arbeitsfähige und aussagekräftige Informationsgrundlage für die weitere externe Evaluation zur Verfügung zu stellen. Das Explizitmachen des scheinbar Selbstverständlichen und nachvollziehbare Antworten zu allen Standards und Anforderungen gemäss MedBG bringen im Idealfall für die verantwortliche Organisation bzw. die Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang doppelten Nutzen: Zum einen dient es der Selbstvergewisserung, zum anderen wird der Expertenkommission erleichtert, ein klares Bild der Weiterbildung zu gewinnen und dadurch die Chance erhöht, ein passendes und nützliches Feedback zu erhalten. Der Selbstevaluationsbericht ist Grundlage und erste Visitenkarte, mit der das Gespräch mit der externen Expertenkommission aufgenommen wird.

Prüfung Gesuch und Selbstevaluationsbericht durch das BAG

Das Gesuch auf Akkreditierung der verantwortlichen Organisation mit dem Selbstevaluationsbericht der verantwortlichen Organisation sowie der Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang ist fristgerecht zum vereinbarten Zeitpunkt an das BAG zu richten. Das BAG nimmt eine formale Prüfung der Dokumente vor und behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit der MEBEKO, Gesuch und/oder Selbstevaluationsbericht bei Unvollständigkeit zurückzuweisen und innert maximal eines Monats ergänzen zu lassen.

2 Externe Evaluation

Nach der positiven formellen Prüfung des Selbstevaluationsbericht der verantwortlichen Organisation bzw. der der Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang leitet das BAG den Bericht an die AAQ weiter. Mit dem Eingang bei der AAQ beginnt die externe Evaluation der jeweiligen verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft /Stufe Weiterbildungsgang.

Das Verfahren der externen Evaluation der verantwortlichen Organisation ist in der Logik der Gesamtkonzeption der **Akkreditierung 2018** zeitlich vorgelagert, d.h. der Round Table der verantwortlichen Organisation findet zwingend zuerst statt und damit vor den Round Tables der zugehörigen Fachgesellschaften/Stufe Weiterbildungsgang.

Für die gesamte Dauer des Akkreditierungsverfahrens gibt es keinen direkten Kontakt zwischen Expertinnen und Experten auf der einen und der verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang, dem BAG oder der MEBEKO auf der anderen Seite. Für Rückfragen oder Informationen stehen der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft das BAG und die AAQ zur Verfügung; für die Expertenkommission ist die AAQ die Ansprechpartnerin.

Auswahl und Einsetzung der Expertenkommission

Für die externe Evaluation der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang stellt die AAQ eine externe Expertenkommission zusammen.

Die Vorbereitung dafür beginnt mit der Erstellung einer sogenannten Longlist durch die AAQ mit ca. 5-10 Vorschlägen zu möglichen Expertinnen und Experten; die Profilabstimmung geschieht in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Organisation respektive Fachgesellschaft und der MEBEKO.

Massgebliche Kompetenzen für potentielle Mitglieder der Expertenkommission sind: Fachexpertise (v.a. auf Stufe Weiterbildungsgang), Erfahrung in der universitären medizinischen Weiterbildung, Erfahrung in der nicht-universitären medizinischen Weiterbildung, Bildungsexpertise (Master of Medical Education oder äquivalent), Kenntnisse der Schweizer Gesundheitspolitik und eine internationale und vergleichende Perspektive.

Die verantwortliche Organisation (bzw. und die Fachgesellschaft) nimmt zur Longlist Stellung. Bei der Stellungnahme geht es neben der Prüfung der spezifischen Eignung zentral um die Abklärung der Unabhängigkeit der designierten Expertinnen und Experten. Die Longlist wird im Anschluss vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) – im Rahmen seiner Aufsichtspflicht gegenüber der AAQ – genehmigt. Die AAQ stellt auf der Grundlage der Longlist die konkrete Expertenkommission zusammen, mit je nach Verfahrenstyp zwei bis fünf Mitgliedern.

Vorbereitung der Expertenkommission durch die AAQ

Die AAQ leitet den Selbstevaluationsbericht sowie alle notwendigen Informationen und allfällige Hilfsmittel zur Vorbereitung an die Expertenkommission weiter – in der Regel spätestens sechs bis vier Wochen vor dem vereinbarten Datum des Round Table.

Mit den Expertinnen und Experten führt die AAQ eine telefonische Schulung durch zur Vorbereitung auf deren Aufgaben und Klärung der Rahmenbedingungen der Akkreditierung der verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang.

Unmittelbar vor dem Round Table trifft sich die Expertenkommission zur detaillierten Vorbereitung ihrer gutachterlichen Tätigkeit.

Round Table

Der oder die Projektverantwortliche im AAQ nimmt frühstmöglich gemäss Zeitplan Kontakt zur verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft auf, um Termin, Ort und genaues Programm für den Round Table zu vereinbaren.

Der Round Table umspannt zeitlich einen halben Tag und dient dem direkten Austausch der Expertenkommission mit relevanten Personen der verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang. Allfällige Fragen zum Selbstevaluationsbericht können geklärt, weitere Informationen eingeholt werden, so dass ein konkreter Eindruck der Weiterbildung entstehen kann.

Der Round Table ist eingerahmt von einer vor- sowie einer nachbereitenden Arbeitssitzung der Expertenkommission. Die projektverantwortliche Person der AAQ steht der Expertenkommission unterstützend zur Seite.

Am Round Table kann auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter der MEBEKO als stiller Beobachter teilnehmen.

Gutachten und Stellungnahme

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus der Prüfung des Selbstevaluationsberichts und dem direkten Austausch mit der verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft/Stufe Weiterbildungsgang beim Round Table erstellt die Expertenkommission ein Gutachten. Dieses enthält eine begründete Beurteilung zu allen Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG, eine Zusammenfassung der wahrgenommenen Stärken und Herausforderungen der Organisation bzw. Weiterbildung sowie Einschätzungen zu allfälligen Auflagen und Empfehlungen.

Das Gutachten wird von der Expertenkommission gesamthaft verantwortet und von der oder dem Projektverantwortlichen der AAQ redaktionell betreut. Das Gutachten ist spätestens sechs Wochen nach dem Round Table in einer vorläufigen Version erstellt und wird im Anschluss von der AAQ der verantwortlichen Organisation (bzw. und Fachgesellschaft) zur Stellungnahme zugestellt. Die Stellungnahme erfolgt innert längstens drei Wochen, sollte sich auf Hinweise zu faktischen Fehlern oder Missverständnissen beschränken und ist an die AAQ zu adressieren.

Die AAQ stellt die Stellungnahme der Expertenkommission zu, die ihrerseits in einer Frist von zwei Wochen entscheidet, ob und inwiefern sie aufgrund der Stellungnahme das Gutachten anpasst. Die Stellungnahme wird als Anhang in den Gutachterbericht integriert.

Der Gutachterbericht wird vom MedBG-Ausschuss des SAR geprüft und genehmigt; die AAQ leitet den finalisierten Bericht an das BAG weiter.

3 Akkreditierungsentscheid und Publikation

Mit der Weiterleitung des Gutachterberichts von der AAQ an das BAG ist die externe Evaluation abgeschlossen.

Das BAG bereitet das Akkreditierungsdossier für den Akkreditierungsentscheid vor, die MEBEKO wird angehört und den verantwortlichen Organisationen das rechtliche Gehör gewährt.

Der Akkreditierungsentscheid wird durch den Vorsteher des EDI gefällt. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten: Akkreditierung ohne Auflagen, Akkreditierung mit Auflage(n) oder nicht akkreditiert. Die Akkreditierung gilt höchstens sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Gutachten und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert.



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch

